Eröffnungs-Beschluss Hannover den 12.12.2022 Az. LSG-NDS-2022.12.12



Landesschiedsgericht Niedersachsen Pflugstr. 9a-10115 Berlin lsg@piraten-nds.de

In dem Verfahren

Piratenpartei Regionsverband Hannover Linderter-Straße 42 30974 Wennigsen Vorstand@piratenhannover.de

Vertreten durch

-Antragsteller-

gegen

Piratenpartei Deutschland Landesverband Niedersachsen Haltenhoffstr, 50 30167 Hannover Vorstand@piraten-nds.de

Ein Verfahrensbevollmächtigter ist nicht benannt.

-Antragsgegner-

wird vom Antragstellenden beantragt:

Das die Anordnung durch den Landesvorstand eine Pressemitteilung des Regionsverband Hannover zurückzunehmen gemäß §9 Abs. 3 Landessatzung unwirksam ist.

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Niedersachsen hat auf seiner Sitzung am 12.12.2022 durch die Richter Mattis Glade -Vorsitzender Richter-, Olaf Engel, Norman Chapman, Niklas Koopmann entschieden:

- 1. Das Verfahren wird durch Beschluss des Landeschiedsgericht eröffnet.
- 2. Das Verfahren erhält das Aktenzeichen LSG-NDS-2022-06-H, welches bei jeglicher Kommunikation in diesem Verfahren mit Anzugeben.
- 3. Die beteiligten Richter sind nach §10 Abs. 3 S. 1 SGO i.V.m GO LSG Niedersachsen, Vorsitzender Richter Mattis Glade, Richter Olaf Engel, Richter Norman Chapman, Richter Niklas Koopmann.
- 4. Der Spruchkörper sieht keinen Richter nach §5 Abs. 1 SGO von Amts wegen als befangen an.
- 5. Den Verfahrensbeteiligten wird bis zum 02.01.2023 die Gelegenheit gegeben, sich zum Sachverhalt zu äußern und Anträge an das Gericht zu stellen.
- 6. Der Vorsitzende Richter Glade wird nach §11 Abs. 7 i.V.m. §12 Abs. 7 SGO den in diesem Verfahren gefassten Beschluss in der Vertretung für den Spruchkörper unterzeichnen.

Gemäß §10 Abs. 7 Satz 1 wird das Verfahren öffentlich geführt.

## I. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfbelehrung

Die Entscheidung zu 1. ist durch § 13a Abs. 6 Satz 2 SGO unanfechtbar.

Eröffnungs-Beschluss Hannover den 12.12.2022 Az. LSG-NDS-2022.12.12



Landesschiedsgericht Niedersachsen Pflugstr. 9a-10115 Berlin lsg@piraten-nds.de

Gegen alle anderen Punkte sieht die SGO keinen Widerspruch vor.

Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 SGO hat jeder der Verfahrensbeteiligten das Recht, die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit zu beantragen. Das Recht zur Ablehnung besteht nicht, wenn der Beteiligte sich bei dem Richter, ohne den ihm bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat, § 5 Abs. 2 Satz 4 SGO.

Nach § 9 Abs. 3 Satz 2 SGO haben Vorstände einen Vertreter zu bestimmen. Der Beschluss zur Ernennung eines Vertreters ist dem Gericht vorzulegen.

Nach § 10 Abs. 4 Satz 3 SGO können die Verfahrensbeteiligten eine schriftliche oder präsente Hauptverhandlung beantragen.

## II. Rechtlicher Hinweis

Im Sinne des § 14 SGO, wird neben der digitalen Verfahrensakte im Redmine zusätzlich eine mindestens gleichwertige (Kopie) als nicht digitale Verfahrensakte am Gericht geführt. Diese unterliegt ebenfalls im vollen Umfang dem § 14 SGO.

Mattis Glade Zeichnungsbevollmächtigter Olaf Engel

Norman Chapman

Niklas Koopmann